

Produktdatenblatt

Buchfahrplanleuchte - optische Lösung 24VDC - dimmbar

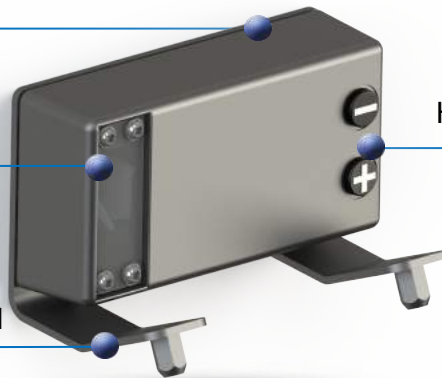
LED Leuchte für Fahrerarbeitsplätze auf Schienenfahrzeugen

robustes Kunststoffgehäuse

Lichtaustrittsschacht

Helligkeitseinstellung

kundenspezifischer Montagebügel



Anwendung:

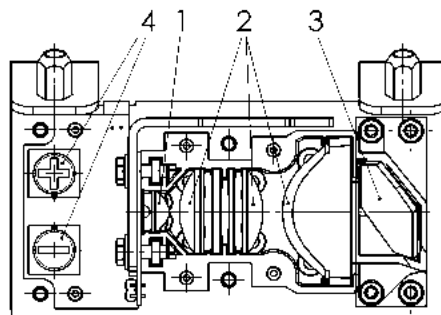
Die dargestellte LED Leuchte aus dem Hause GESSMANN findet Ihre Anwendung als Buchfahrplanleuchte am Fahrerarbeitsplatz, zur Ausleuchtung eines definierten Bereiches auf dem Fahrerpult. Die Leuchte wird im Blendschirm des Pultes mit definierten Abstand zur beleuchteten Fläche integriert.

Da es sich bei dieser einzigartigen Leuchte um eine optische Lösung handelt, ist es erstmals möglich einen dezidierten Bereich auf dem Pult, ohne Blendwirkung oder Streuverluste, auszuleuchten.

Funktionsbeschreibung

Innerhalb der Buchfahrplanleuchte sorgt eine einzelne Hochleistungs-LED (1) über ein spezielles Linsen- und Spiegelsystem (2 + 3) für die Ausleuchtung einer definierten Fläche. Über die beiden + Plus- und - Minustasten (4) kann der Fahrer die Helligkeit bedarfsbezogen und individuell einstellen.

16 Helligkeits-Level sind einstellbar, bis auf maximal 300 Lux.



H-C-B Technik

H-C-B Technik Carsten Berster
++49 4104 / 96 252 10
info@hcb-technik.de
info@24v-leds.com
www.hcb-technik.de
www.24v-leds.com

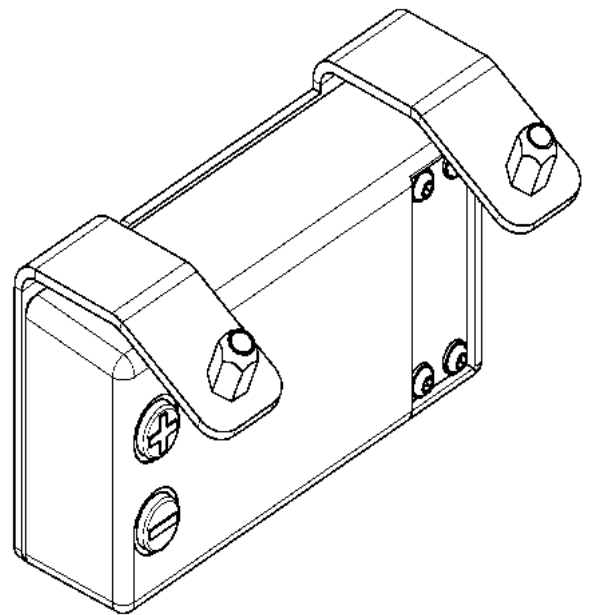


Produktdatenblatt

Buchfahrplanleuchte - optische Lösung 24VDC - dimmbar

Technische Daten

Buchfahrplanleuchte	M 5434
Schutzart frontseitig	IP40
Stromaufnahme	80mA (max. 155mA)
Betriebsspannung	24VDC +20% / -30%
Arbeitstemperatur	-40°C bis + 70°C
Gehäuseabmessung ohne Befestigungsbügel	ca. H52 x B100 x T26mm
Gewicht	ca. 152g
geprüft entsprechend	DIN EN 50155
Beleuchtungsstärke	300 Lux



Die Buchfahrplanleuchte ist konform entsprechend folgender Normen und Richtlinien:

Bahnanwendungen DIN EN 50155:2007 elektrische Einrichtungen auf Schienenfahrzeugen

Betriebsmittel von Bahnfahrzeugen - Prüfungen für Schwingen und Schocken
Deutsche Fassung EN 61373:2010

Elektromagnetische Verträglichkeit DIN EN 50121-3-2:2016-01

Rev. 02, 03/16 BER